

60. Ist zur Erfüllung der Schriftform bei Verträgen erforderlich, daß die Namenschriften der Kontrahenten den schriftlich abzugebenden Erklärungen räumlich nachfolgen?

VI. Civilsenat. Urt. v. 11. November 1895 i. S. R. (Bekl.) w. F.
(Rl.) Rep. VI. 209/95.

- I. Landgericht Potsdam.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Klage liegt die Behauptung zu Grunde, daß der Beklagte, als er durch Vertrag vom 23. März 1892 vom Kläger in dessen Hause eine Wohnung und die zum Betriebe der Konditorei und Bäckerei eingerichteten Räume auf die Zeit vom 1. April 1892 bis dahin 1897 zum Preise von 1200 *M* jährlich mietete, zugleich das dazu gehörige Geschäftsinventar vom Kläger für 4500 *M* gekauft habe. Unstreitig ist das gesamte Geschäftsinventar dem Beklagten

am 1. April 1892 mit den vermieteten Räumlichkeiten übergeben worden. Der in zwei Exemplaren ausgefertigte Vertrag vom 23. März enthält, soweit er von den Parteien unterschrieben ist, keinerlei Bestimmungen über das Geschäftsinventar. Dagegen befindet sich auf beiden Exemplaren unter den Unterschriften der Parteien ein Nachtragsvermerk, wonach der Beklagte das Inventar mit näher bezeichneten Modalitäten für einen Preis von 4500 *M* käuflich übernehmen und nach der Übernahme nur 900 *M* als jährlichen Mietzins zahlen sollte. Gefordert wurde hiernach ein Teilbetrag des Kaufpreises, wogegen der Beklagte das Zustandekommen eines Kaufvertrages bestritt. Während die erste Instanz auf Abweisung der Klage erkannte, weil der Kaufvertrag der Schriftform bedürftig habe, und diese durch die nicht unterschriebenen Vermerke auf den Vertragsexemplaren nicht gewahrt sei, hat das Berufungsgericht den Beklagten zur Zahlung des geforderten Betrages verurteilt. Auf die Revision des Beklagten ist das erste Urteil wiederhergestellt worden.

Aus den Gründen:

„Der Revision mußte stattgegeben werden.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der vom Kläger behauptete Kaufvertrag trotz der Kaufmannseigenschaft beider Parteien zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form bedürftig habe, da nach der eigenen Darstellung des Klägers die Vermietung der Räume und der Verkauf des Inventares in untrennbarem Zusammenhange ständen, mithin ein einheitlicher Vertrag über eine unbewegliche Sache im Sinne des Art. 275 H.G.B. vorliege. Das Gericht erachtet aber die Schriftform für gewahrt und zugleich den Kaufvertrag selbst für erwiesen, indem es folgendes ausführt: zur Gültigkeit eines schriftlichen Vertrages sei es nicht nötig, daß die Namenschriften der Kontrahenten gerade unterhalb der Worte stehen, welche sie decken sollen; vielmehr genüge es, namentlich bei nachträglichen Änderungen und Zusätzen, wenn die Kontrahenten einig sind, daß ihre an anderer Stelle befindlichen früheren Unterschriften als Zeichen der Perfektion des abzuändernden Vertrages gelten sollen; vorliegenden Falles sei die volle Überzeugung gewonnen worden, daß die Namenschrift des Beklagten auf den beiden Vertragsexemplaren nach dem Willen der Parteien als Zeichen der Perfektion des ganzen Vertrages einschließlich des Nachtrages habe gelten sollen; möchte auch (wie Beklagter be-

hauptet hatte) dieser Nachtrag erst nach der beiderseitigen Unterschrift vom Kläger, als ihm die beiden Vertragsexemplare zur Stempelung überlassen waren, ohne Vorwissen des Beklagten niedergeschrieben worden sein, so werde doch durch den Umstand, daß der Beklagte sein Vertragsexemplar mit dem darauf gesetzten Vermerke angenommen hat, nachdem er über den Kauf des Inventares mit dem Kläger verhandelt und dieser den Verkauf gewünscht hatte, bewiesen, daß der Beklagte nunmehr bereit gewesen sei, das Inventar fest für 4500 *M* zu kaufen, sowie daß er mit der Aufnahme dieser Abrede in den schriftlichen Vertrag einverstanden gewesen sei und gewollt habe, es solle der Vertrag nebst dem Nachtrage des Klägers als von beiden Teilen unterschrieben gelten und rechtsverbindlich sein.

Inwieweit nun die Angriffe zutreffen möchten, die von der Revision gegen die thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz erhoben werden, kann dahingestellt bleiben. Denn als unhaltbar erweist sich die angefochtene Entscheidung schon deshalb, weil ihr eine unrichtige Auffassung von den gesetzlichen Erfordernissen eines schriftlichen Vertrages zu Grunde liegt. Wenn der § 116 A.L.R. I. 5 bestimmt, daß Verträge, welche vermöge des Gesetzes oder einer Abrede der Parteien schriftlich geschlossen werden sollen, ihre Gültigkeit erst durch die Unterschrift erhalten, und wenn ferner nach § 118 daselbst auch eigenhändig geschriebene Aufsätze vor hinzugekommener Unterschrift nicht für vollendete Verträge zu achten sind, so ist damit deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Schriftform nur da als gewahrt angesehen werden kann, wo die Namenschrift dem Inhalte der Urkunde räumlich nachfolgt, sich also unter der Niederschrift des Vertrages befindet. Mit Unrecht glaubt der Berufungsrichter sich für seine abweichende Ansicht auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 1. April 1891,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 27 S. 269 fig.,

berufen zu dürfen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich lediglich um die Frage, ob dem Erfordernisse der Schriftform dann genügt ist, wenn die Unterschrift dem Texte der Urkunde zeitlich vorangeht, wenn namentlich nachträgliche Änderungen des vorher unterschriebenen Vertrages im Einverständnisse der Beteiligten über die Namenschrift gesetzt worden sind. Aus der Bejahung dieser Frage und aus der Anerkennung des Grundsatzes, daß dem Erforder-

nisse der Schriftform auch durch ein später ausgefülltes Blanquet genügt werden kann,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 14 S. 297,

läßt sich zu Gunsten der Ansicht des Berufungsgerichtes über die räumliche Stellung der Namenschriften der Kontrahenten nichts folgern. Daß die Kontrahenten, um einen gültigen schriftlichen Vertrag zu errichten, ihren Namen hinter dem Kontexte der Urkunde unterschreiben müssen, hat das vormalige preußische Obertribunal wiederholt dargelegt,

vgl. namentlich Entsch. desselben Bd. 74 S. 168,

und auch das Reichsgericht hat sich bereits in demselben Sinne ausgesprochen.

Vgl. das Urteil vom 3. Juli 1893, Rep. IV. 42/93, auszugsweise mitgeteilt in der Juristischen Wochenschrift 1893 S. 431 Nr. 32. Damit stimmen die Schriftsteller des preußischen Rechtes überein. Namentlich hebt Eccius (Anm. 19 zu § 40 Teil 1 seines preußischen Privatrechtes) hervor, daß eine Unterschrift nur das darüber stehende decke, und ebenso bemerkt Dernburg (Anm. 2 zu § 97 Teil 1 seines preußischen Privatrechtes), daß die Unterschrift die Urkunde nur vollziehe, soweit sie den Schluß des Kontextes bildet, daß sie also (abgesehen von der Wechselform) dem Kontexte räumlich nachfolgen müsse. Auf demselben Standpunkte stehen endlich die Motive zum ersten Entwurfe des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches. Während sie es für belanglos erklären, ob die Unterschrift zeitlich der Unterschrift des Textes nachfolgt oder vorangeht, betonen sie andererseits, daß die Unterschrift durch ihre örtliche Stellung sich äußerlich als eine den Inhalt der Urkunde deckende und dieselbe vollendende Willenserklärung darstellen müsse (Motive Bd. 1 S. 185).

Selbst wenn also die Parteien darüber einverstanden gewesen wären, daß der nicht unterschriebene Nachtrag zum Mietvertrage als von beiden Parteien unterschrieben gelten und rechtsverbindlich sein sollte, würde es doch dem in diesem Nachtrage beurkundeten Kaufvertrage an der durch das Landrecht vorgeschriebenen schriftlichen Form fehlen. Da der Beklagte sich schon in erster Instanz zur Herausgabe des ihm angeblich verkauften Inventares an den Kläger bereit erklärte, da überdies auch die Übergabe des Inventares an den Beklagten nach den eigenen Angaben des Klägers zunächst nicht behufs

Übertragung des Eigentumes, sondern für die erste Zeit nur zur mietweisen Benutzung erfolgt war, muß die vom Landgerichte ausgesprochene Abweisung der Klage gemäß §§ 155 flg. A.L.R. I. 5 gerechtfertigt erscheinen." (Weiterhin wird noch ausgeführt, daß der Anspruch des Klägers auch weder durch den Art. 317 S.G.B. noch durch den § 269 A.L.R. I. 21 gerechtfertigt werde.)